

84

2480 039

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 211/72

in der Entschädigungssache

Paula B [REDACTED] geb. P [REDACTED],
Apart. A [REDACTED], C [REDACTED], Kolumbien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

2 2 0 1 1 0 2 2 2

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 8. Zivilse-
nats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 9. Juli 1971 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vor-
behaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten. Es wirft keine
Rechtsfragen auf. Die Verfahrensrügen der Beschwerde können
nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl. BGH RzW 1967,
281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431).

Mai

Portmann